

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RJ 153/03 B

.....

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

beigeladen:

Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP),
Maybachstraße 54/56, 70469 Stuttgart.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 2004 durch den Richter
S c h e n k als Vorsitzenden, die Richterin S t r e f f e r und den Richter
Dr. N e u h a u s sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. S c h n e i d e r
und L o h r e beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Land-
dessozialgerichts Hamburg vom 4. Juni 2003 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Der im Jahre 1945 geborene Kläger wendet sich gegen den Bescheid der Beklagten vom 29. November 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Dezember 1997, womit die Beklagte seinen Antrag auf Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit abgelehnt hatte. Er hat keinen Beruf erlernt und war von 1970 bis 1996 als Arbeitnehmer der jetzigen Deutschen Post AG zunächst als Fahrer von Flurförderfahrzeugen und Elektroschleppern und ab Mai 1992 als LKW-Fahrer im Straßenpostdienst eingesetzt. Seine Entlohnung erfolgte gemäß dem Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost (TV Arb) vom 18. August 1992 in der jeweils aktuellen Fassung, zuletzt in der Facharbeiterlohngruppe 7a.

Das Sozialgericht Hamburg (SG) hat mit Urteil vom 10. September 2001 die Beklagte unter Abänderung der angefochtenen Bescheide verurteilt, "dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit ab Antragstellung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren". Die dagegen von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) mit Urteil vom 4. Juni 2003 zurückgewiesen. Beide Gerichte waren nach Auswertung der eingeholten medizinischen wie berufskundlichen Gutachten davon überzeugt, dass der Kläger zwar die bisher ausgeübte Berufstätigkeit und ähnliche Tätigkeiten nicht mehr verrichten, jedoch - mit Einschränkungen - auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig leichtere Tätigkeiten ergreifen könne. Hierauf könne der Kläger aber nicht verwiesen werden, da er Berufsschutz als Facharbeiter genieße. Zumutbare Verweisungstätigkeiten, wenigstens auf der Ebene der Anlernberufe, könnten dem Kläger aber nicht benannt werden.

Das LSG hat den Berufsschutz des Klägers allein aus dem TV Arb abgeleitet, welcher nach § 10 Abs 3 eine nach Qualitätsstufen (Facharbeiter - angelernte Arbeiter - Arbeiter in einfachen Tätigkeiten) gegliederte Grundstruktur aufweise, die sich in das Mehrstufen-schema des Bundessozialgerichts (BSG) einordnen lasse. Das Verzeichnis der Lohngruppen nach der Anlage 2 unterscheide zwischen Arbeitern, die auf einem Arbeitsposten für Beamte und einem solchen für Arbeiter eingesetzt seien. Für letztere erfolge die Einordnung in eine der neun Lohngruppen anhand der im TV Arb Anlage 2 § 17 beschriebenen Tätigkeitsmerkmale. Unabhängig davon, dass der Kläger infolge der Gleichstellungsregelungen mit Beamten nach TV Arb Anlage 2 § 5 tatsächlich in die Lohngruppe 7a eingestuft gewesen sei und insoweit möglicherweise qualitätsfremde Merkmale eine Rolle gespielt haben mögen, sei jedenfalls die bisherige Tätigkeit des Klägers durch den TV Arb Anlage 2 § 17 Lohngruppe 5 Nr 5 "Arbeiter die als Fahrer von ... Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t oder Lastzügen von mehr als drei Achsen beschäftigt werden" erfasst. Bereits die (Facharbeiter-)Lohngruppe 4 führe unter



Nr 5 "Arbeiter, die im Rahmen ihres Dienstplanes regelmäßig als Fahrer von Kraftwagen beschäftigt werden, soweit nicht höher eingereiht" an. Dem Anlernbereich wäre dagegen die Tätigkeit zB eines Elektrokarren- und Elektroschlepperfahrers nach der Lohngruppe 3 Nr 6 zuzuordnen. Diese differenzierten Tätigkeitsbeschreibungen im TV Arb zeigten auf, dass die Qualität der Arbeit für die (abstrakte) tarifvertragliche Einstufung ausschlaggebend gewesen sei und insoweit qualitätsfremde Merkmale nicht ersichtlich seien. Unerheblich sei, ob dieselbe Tätigkeit in Tarifverträgen anderer Branchen und Regionen anders bewertet werde.

II

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG stützt die Beklagte zunächst auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Entscheidungserheblich, klärungsbedürftig, klärungsfähig und von allgemeiner Bedeutung sei im angestrebten Revisionsverfahren folgende Rechtsfrage:

"Ist die Zuordnung einer Tätigkeit zu einer Lohngruppe im Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost in der auf den Berufungsbeklagten anzuwendenden Fassung geeignet und ausreichend zur Beurteilung der Wertigkeit eines Berufes?"

Im Interesse einer einheitlichen Rechtsfortbildung sei es erforderlich, die "Aussagekraft" des TV Arb zu klären, da die bisherige Rechtsprechung des BSG zu auf Dienstposten von Beamten eingesetzten Briefzustellern, Sortierern und Verteilern jeweils Tätigkeiten betroffen habe, die, soweit im "Lohngruppenverzeichnis" erwähnt, sich nicht (gemeint, wie im Falle des Klägers) in einer Lohngruppe befunden hätten, die auch Facharbeiter umfasst habe (Bezugnahme auf Urteile des BSG vom 1. September 1999 - B 13 RJ 89/98 R - veröffentlicht in JURIS, vom 16. November 2000 - B 13 RJ 79/99 R - SozR 3-2600 § 43 Nr 23, vom 13. Dezember 2000 - B 5 RJ 28/99 R - veröffentlicht in JURIS und vom 22. August 2002 - B 13 RJ 19/02 R - veröffentlicht in JURIS). Speziell für den TV Arb der Deutschen Bundespost bestünden aber Zweifel, ob die (abstrakte) tarifvertragliche Eingruppierung den Vorstellungen der Tarifvertragsparteien von der Qualität der verrichteten Tätigkeit entspreche bzw geeignet sei, den "Stand der Anschauungen der maßgebenden Kreise über die Wertigkeit eines Berufes zu vermitteln" (Bezugnahme auf BSG Urteil vom 28. Mai 1991 - 13/5 RJ 69/90 - SozR 3-2200 § 1246 Nr 14). Denn der TV Arb der Deutschen Bundespost sei überwiegend dadurch geprägt, dass die Tarifvertragsparteien qualitätsfremde Gesichtspunkte mit dem Ziel der Herstellung einer besoldungs- und gehaltsrechtlichen Gleichstellung von verbeamteten Dienstkräften und tariflichen Kräften hätten berücksichtigen müssen, um innerbetrieblichen Entwicklungsprozessen gerecht zu werden. Der Anteil der verbeamteten Dienstposten an den gesamten Dienstposten betrage 80 vH, wie der eingangs genannten Rechtsprechung des BSG zu entnehmen sei. Ein-



gruppierungsgrundlage des TV Arb sei die Parallelwertung mit Beamtendienstposten mit dem Ziel der finanziellen Gleichstellung, unabhängig davon, ob es sich tatsächlich um einen sog "Beamtendiensttuer" handele oder ob ein Arbeitsposten für Arbeiter zu bewerten sei. Da der TV Arb bzw das Lohngruppenverzeichnis nicht durchgehend nach Qualitätsmaßstäben geordnet sei, seien deshalb stets eigene Ermittlungen der Tatsachengerichte zur Qualität der zuletzt verrichteten Tätigkeit angezeigt.

Weiter stützt die Beklagte die Beschwerdebegründung darauf, dass das Urteil des LSG von der Rechtsprechung des BSG, speziell den Urteilen vom 16. November 2000 - B 13 RJ 79/99 R - SozR 3-2600 § 43 Nr 23 und dem Senatsurteil vom 13. Dezember 2000 - B 5 RJ 28/99 R - veröffentlicht in JURIS, abweiche, § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Das LSG habe "unterstellt", dass der TV Arb hauptsächlich Abstufungen auf Grund anerkannter, qualitätsbezogener Faktoren enthalte und damit sinngemäß den Rechtssatz aufgestellt, "dass eine weitere Sachverhaltsermittlung dann nicht erforderlich sei, wenn sich allein aus den isoliert betrachteten Tätigkeitsbeschreibungen keinerlei Indizien für die Einbeziehung qualitätsfremder Merkmale ergäben". Das BSG habe hingegen in den genannten Entscheidungen unter Bezugnahme auf die Protokollnotiz zum TV Nr 367 hervorgehoben, dass auf Grund der Umstrukturierungsprozesse bei der Deutschen Bundespost und dem damit verbundenen Gleichstellungsauftrag (gemeint mit Beamten) hohe Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung zu stellen seien. Es sei damit der Rechtssatz aufgestellt worden, "dass die Tätigkeitsbeschreibungen allein und deren Eingruppierung in den einschlägigen Tarifvertrag der Post ohne genaue Bewertung des jeweiligen Tarifvertrages hinsichtlich möglicher qualitätsfremder Merkmale für die tatsächliche Beurteilung der Wertigkeit des Berufes nicht ausreichen könne". Es lägen "genügend Hinweise" für die eingeschränkte Aussagekraft des TV Arb vor, sodass in jedem Falle eine genaue Sachverhaltsermittlung erforderlich sei.

III

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Begründung der Beschwerde der in § 160a Abs 4 Satz 3 SGG vorgeschriebenen Form entspricht. Zweifel bestehen vor allem deshalb, weil die Beschwerde wegen der mehrfachen pauschalen Verweisungen auf die Begründung des Berufungsurteils sowie auf die im Berufungsverfahren eingereichten Schriftsätze ohne Aktenstudium aus sich heraus kaum verständlich ist. Es ist aber gerade Aufgabe der Beschwerdebegründung, das Revisionsgericht in die Lage zu versetzen, sich allein anhand der darin enthaltenen Angaben ein Urteil darüber zu bilden, ob ein Zulassungsgrund vorliegt (vgl BSG Beschlüsse vom 15. April 1981 - 1 BA 23/81 - SozR 1500 § 160 Nr 44 sowie vom 1. Juli 1981 - 6 BKA 3/81, vom 28. Juni 1993 - 10 BKG 6/93 und vom 30. Oktober 1996 - 11 BAr 139/96, alle veröffentlicht in JURIS; Kummer, Die Nichtzulas-



sungsbeschwerde, 1990, RdNr 102; vgl auch BVerfG Beschluss vom 24. Oktober 2000 - 1 BvR 1412/99 - SozR 3-1500 § 160a Nr 31).

Die Beschwerde ist jedenfalls unbegründet.

Die Rechtsache hat keine grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, denn die Beschwerdebegründung wirft keine Rechtsfrage auf, die über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts - einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Nur im Kontext mit der Beschwerdebegründung stellt die Beklagte die "Rechtsfrage", ob die (abstrakte) tarifvertragliche Zuordnung einer detailliert beschriebenen Tätigkeit zu einer Facharbeiterlohngruppe nach Anlage 2 Abschnitt III § 17 des TV Arb der Deutschen Bundespost (hier Fahrer von Lastkraftwagen zur Lohngruppe 5 Nr 5) geeignet und ausreichend zur Beurteilung des qualitativen Wertes der bisherigen Berufstätigkeit im Rahmen des Mehrstufenschemas des BSG sei. Die Frage ist von der Rechtsprechung des BSG indes sowohl generell als auch speziell für den TV Arb der Deutschen Bundespost bereits beantwortet und ein weiterer höchstgerichtlicher Klärungsbedarf besteht deshalb nicht.

In der Regel rechtfertigt bereits die abstrakte - "tarifvertragliche" - Einstufung der einzelnen in der jeweiligen Tarifgruppe genannten Tätigkeit den Rückschluss auf die Qualität der zuletzt ausgeübten Berufstätigkeit. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um einen Tarifvertrag handelt, dessen Lohngruppen allgemein nach Qualitätsstufen geordnet sind und die zu prüfende Berufstätigkeit in bestimmten Lohngruppen aufgeführt ist, die sich den Qualitätsmerkmalen nach dem Mehrstufenschema des BSG (zB der Gruppe mit dem Leitbild des Facharbeiters) zuordnen lassen. Die betreffende "tarifvertragliche" Eingruppierung kann für die Wertigkeit des bisherigen Berufs aber nicht herangezogen werden, wenn die dafür maßgeblichen Gesichtspunkte qualitätsfremd (zB Dienstzeit, Lebensalter, sog Bewährungsaufstieg, äußere Belastungen und soziale Gründe) gewesen sind (dazu stellvertretend mit umfassenden Rechtsprechungsnachweisen Senatsurteil vom 13. Dezember 2000 - B 5 RJ 28/99 R - veröffentlicht in JURIS).

In der genannten Entscheidung hat der Senat aber auch den TV Arb der Deutschen Bundespost in der jeweiligen Fassung als reversible Rechtsquelle gewertet und ausgeführt, dass der TV Arb "vom Ansatz her" - wie das von der Rechtsprechung für die Beurteilung der Wertigkeit des Berufs entwickelte Mehrstufenschema für die Eingruppierungen - nach dem Vorhandensein bestimmter Ausbildungsabschlüsse unterscheidet und daher hinreichende Qualitätsstufen aufweist, um als Anknüpfungspunkt für die Bewertung des bisherigen Berufs iS des § 43 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) dienen zu können. Wie im vorliegenden Falle das LSG hat dies der Senat dem § 10 Abs 3 TV Arb sowie der entsprechenden Abstufung der Lohngruppen 1 bis 9 nach dem Verzeichnis der Anlage 2 § 17 TV Arb für Arbeiter entnommen und ist zum Ergebnis gelangt, dass für die Lohn-



gruppen 4 bis 9 des Verzeichnisses der Anlage 2 § 17 zum TV Arb die Facharbeiterqualität iS des Mehrstufenschemas prägend ist.

Im damals entschiedenen Fall musste die tarifvertragliche Einstufung der Tätigkeit der dortigen Klägerin als "Briefsortiererin" in die Lohngruppen 5 bis 6a der Anlage 2 § 17 zum TV Arb unberücksichtigt bleiben, weil diese nachweisbar auf den qualitätsfremden Gesichtspunkten "Bestehen der postbetrieblichen Prüfung für Arbeiter" (Anlage 2 Abschnitt I § 1 Abs 2 Buchstabe a, § 2 des TV Arb), der "Beschäftigung auf einem Arbeitsposten für Beamte" sowie "Bewährung und Dauer der Beschäftigung" (Tabelle zu Anlage 2 Abschnitt II § 5 Abs 1 Satz 4 TV Arb) beruhte und andere Merkmale für die tarifvertragliche Eingruppierung der Tätigkeit der Briefsortiererin in die vom Leitbild der Handwerker und gleichgestellten Facharbeiter bzw der Dienstleistungsfachkraft geprägten Lohngruppe 4 und höher nicht ersichtlich waren. Nicht anders hatte zuvor der 13. Senat des BSG mit den Urteilen vom 1. September 1999 - B 13 RJ 89/98 R - veröffentlicht in JURIS ("Briefzusteller") und vom 16. November 2000 - B 13 RJ 79/99 R - SozR 3-2600 § 43 Nr 23 ("Postfachverteilerin") entschieden.

Umgekehrt ist der angeführten Rechtsprechung des BSG zu entnehmen, dass es bei der in der Regel unwiderlegbaren Vermutung der Richtigkeit der tarifvertraglichen Eingruppierung in die Facharbeiter-Lohngruppen 4 bis 9 nach der Anlage 2 § 17 des TV Arb der Deutschen Bundespost verbleibt, wenn bereits die Eingangstätigkeit nach Anlage 2 Abschnitt III - Entlohnung von Arbeitern, die auf einem Arbeitsposten für Arbeiter beschäftigt sind - in eine Facharbeiterlohngruppe durch den Tarifvertrag eingruppiert wird, dh hier nach den Feststellungen des LSG in die Lohngruppe 5 Nr 5 des § 17 der Anlage 2. Denn insoweit ist nicht ersichtlich, dass hierfür die zu beachtenden qualitätsfremden Gesichtspunkte eine Rolle gespielt haben könnten. Die Gleichstellung der "Beamten diensttuer" hinsichtlich der Entlohnung mit Beamten gemäß der Anlage 2 Abschnitt II - Entlohnung von Arbeitern, die auf einem Arbeitsposten für Beamte beschäftigt sind - iVm der Tabelle zu Anlage 2 Abschnitt II § 5 Abs 1 Satz 4 TV Arb, die im Falle des Klägers zuletzt zur Lohnstufe 7a der Anlage 2 § 17 TV Arb geführt hatte, spielt dann keine Rolle, wenn ohnehin nach den Tätigkeitsbeschreibungen des TV Arb die Eingruppierung in eine Facharbeiter-Lohngruppe hätte erfolgen müssen. Es kommt, wie es der 13. Senat im Urteil vom 16. November 2000 formuliert hat, insoweit allein auf die unter Außerachtlassung qualitätsfremder Faktoren maßgebliche "Einstiegslohngruppe" an. Ein weiterer höchstrichterlicher Klärungsbedarf besteht deshalb nicht. Der Ansicht der Beklagten, der gesamte TV Arb der Deutschen Bundespost sei von dem qualitätsfremden Gedanken beherrscht, ein der Beamtenbesoldung vergleichbares Lohngefüge herzustellen, und deshalb sei in allen Fällen wegen der fehlenden "Aussagekraft" der tarifvertraglichen Eingruppierung konkret der Wert der jeweiligen Tätigkeit zu ermitteln, ist die Rechtsprechung des BSG bereits entgegengetreten.



Aus den dargelegten Gründen ist die Revision auch nicht deshalb zuzulassen, weil das Urteil des LSG vom Urteil des 13. Senats vom 16. November 2000, aaO, oder dem Senatsurteil vom 13. Dezember 2000, aaO, abweicht und auf dieser Abweichung beruht, § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Das Gegenteil ist der Fall. Das LSG hat nicht "unterstellt", dass der TV Arb Abstufungen auf Grund anerkannter, qualitätsbezogener Faktoren enthält, sondern ist nach eigener Prüfung zum gleichen Ergebnis gelangt wie der Senat im Urteil vom 13. Dezember 2000. Die Fragwürdigkeit der tarifvertraglichen Eingruppierung unter Bezugnahme auf die Protokollnotiz in § 2 Ziff 4 des TV Arb Nr 367, die Regelung der Anlage 2 § 5 des TV Arb sowie die Erklärungen der Tarifvertragsparteien bezieht sich allein auf die "Beamten diensttuer" und jene Dienstleistungsfachkräfte, deren Tätigkeit sich gerade nicht nach Abschnitt III der Anlage 2 zum TV Arb - Entlohnung von Arbeitern, die auf einem Arbeitsposten für Arbeiter beschäftigt sind - auf Grund der Beschreibungen in Anlage 2 § 17 des TV Arb einer Facharbeiterlohngruppe zuordnen lässt. Keinesfalls ist der Schluss gerechtfertigt, der gesamte TV Arb der Deutschen Bundespost stehe wegen der Gleichstellungsregelungen mit Beamten unter einem "Generalvorbehalt".

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)